

OLG Naumburg

§ 83 StVollzG (Zum Umfang des Besitzes von Verteidigungsunterlagen)

Die Vollzugsbehörde hat ihr - am konkreten Einzelfall zu begründendes - Interesse an der Einhaltung von Sicherheit und Ordnung beim Besitz von Verteidigungsunterlagen zusätzlich gegen den Anspruch eines Angeklagten auf wirksame Verteidigung und Gewährung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens abzuwägen.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 27. Oktober 2011 - 2 Ws 149/11

Gründe:

I.

Der Antragsteller befand sich unter anderem vom 22. Dezember 2009 bis zum 25. August 2010 in der JVA x i n Strafhaft.

Zum Zeitpunkt seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt x befanden sich bei der Habe des Antragstellers mehrere Aktenordner, die das im Tenor genannte, seinerzeit noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren betrafen. Am 2. Januar 2010 hatte der Antragsteller beim Landgericht Stendal beantragt, die Antragsgegnerin zur Herausgabe der Akten zu verpflichten, weil er diese für die Vorbereitung der Revisionsbegründung benötige; der Kammerbedienstete habe am 22. Dezember 2009 die Herausgabe der Akten versagt. Auf den entsprechenden Hinweis der Strafvollstreckungskammer hatte der Antragsteller seinen Antrag auf die gleichzeitige Herausgabe von neun Ordnern und deren regelmäßigen Austausch reduziert. Zum Inhalt der Akten hatte sein Bevollmächtigter am 1. Februar 2010 erklärt, dass es sich hierbei ausschließlich um Verteidigungsunter-

lagen handele, die der Antragsteller in Absprache mit seinen Verteidigern für die Vorbereitung der Revisionsbegründung benötige.

Nachdem der Antragsteller seinen Antrag angebracht hatte, erlaubte die Antragsgegnerin ihm den gleichzeitigen Besitz von vier Aktenordnern mit der Maßgabe, diese zum jeweiligen 14-tägig stattfindenden Kammertag auf vorherigen Antrag tauschen zu dürfen. Den weiter gehenden Antrag hatte sie abgelehnt, weil der gleichzeitige Besitz von mehr als vier Aktenordnern die Übersichtlichkeit des Haftraumes in einem Ausmaß beeinträchtigen würde, dem nicht mehr begegnet werden könnte.

Am 6. Mai 2010 hat der Antragsteller mitgeteilt, dass sich sein Begehren nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist - erledigt habe und beantragt, die Rechtswidrigkeit der beanstandeten Maßnahme festzustellen.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag als unzulässig verworfen, weil es am Feststellungsinteresse (§ 115 Abs. 3 Halbs. 2 StVollzG) fehle. Wiederholungsgefahr bestehe nicht; die ablehnende Entscheidung stelle keinen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte dar, weil dem verteidigten Antragsteller die Akten lediglich kurzfristig vorenthalten worden seien.

Gegen den seinem Bevollmächtigten am 26. April 2011 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit der am 19. Mai 2011 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingelegten Rechtsbeschwerde und rügt die Verletzung materiellen und formellen Rechts.

II.

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Die am 19. Mai 2011 gegen den am 26. April 2011 zugestellten Beschluss eingelegte

Rechtsbeschwerde wurde innerhalb der Monatsfrist des § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG aufgenommen. Die Frist ist daher nicht versäumt, so dass der Antrag unzulässig ist (Meyer-Goßner, StPO, 54. Auflage, § 44 Rn. 2, Graalman-Scheerer in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. § 44 Rn. 6, jeweils m.w.N.).

2. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und insbesondere auch statthaft, weil eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer hat die Voraussetzungen für die vom Antragsteller beantragte Herausgabe der Verteidigungsunterlagen in dem gegen ihn anhängigen Strafverfahren verkannt und es ist zu besorgen, dass der Rechtsfehler in weiteren Fällen Bedeutung erlangen wird.

3. Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg.

a) Der Feststellungsantrag ist gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig. Der Antragsteller hat hinsichtlich der verweigerten Herausgabe der Verteidigungsunterlagen unabhängig von einer etwaigen Wiederholungsgefahr - ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit. Dieses ergibt sich aus dem Recht eines Angeklagten auf wirksame Verteidigung und Gewährung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens, in das die Antragsgegnerin mit der beanstandeten Maßnahme eingegriffen hat.

Nach seinem vom damaligen Verteidiger glaubhaft bestätigten Vortrag benötigte der Antragsteller die Unterlagen zur Vorbereitung der Revisionsbegründung im damals noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren. Auf die damalige anwaltliche Vertretung des Antragstellers im Revisionsverfahren kommt es nicht an. Auch ein verteidigter Angeklagter hat das Recht, unabhängig oder neben seinem Verteidiger die Revisionsbegründung zu verfassen oder zu ergänzen, § 345

Abs. 2 StPO (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl., § 345 Rn. 9). Soweit des Landgericht darauf abgestellt hat, dass dem Antragsteller nur für „kurze Zeit“ – von Dezember 2009 bis Januar 2010 – die Verteidigungsunterlagen vorenthalten worden seien, ist dies nach den Feststellungen im angefochtenen Beschluss unzutreffend. Der Antragsteller hatte zuletzt die Herausgabe von neun Aktenordnern begehrt und nicht lediglich von vier, wie von der Antragsgegnerin bewilligt.

b) Der Feststellungsantrag ist auch begründet.

Gemäß § 83 Abs. 1 StVollzG, der als allgemeine Vorschrift für alle Gegenstände und Fälle des Besitzes gilt (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl. § 83 Rn. 1 m.w.N), darf der Gefangene Sachen im Interesse der Anstaltsordnung und -sicherheit nur mit Zustimmung der Vollzugsbehörde besitzen.

Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Gefangener Ablichtungen von Akten und sonstige Verteidigungsunterlagen in einem gegen ihn geführten Strafverfahren in seinem Haftraum aufbewahren darf, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Da es sich bei Verfahrensakten nicht um Einrichtungsgegenstände handelt, findet § 19 Abs. 2 StVollzG, welcher die Ausstattung des Hafttraumes betrifft, keine unmittelbare Anwendung. Gleiches gilt für § 70 Abs. 1 StVollzG, welcher zwar die sachnähere Vorschrift ist, jedoch lediglich den Besitz von Büchern und anderen Gegenständen zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung regelt (OLG Karlsruhe StV 2002, 668; Böhm/Laubenthal in Schwind/ Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 19 Rn. 2).

Das in beiden Vorschriften enthaltene Merkmal des „angemessenen Umfangs“, nach dem sich das Recht zur Ausstattung des Hafttraumes richtet und der darüber hinaus nur eingeschränkt werden darf, wenn andernfalls Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet wären (§§ 70 Abs. 2 Nr. 2, 19 Abs. 2 StVoll-

zG), konkretisiert den allgemeinen in § 3 Abs. 1 StVollzG zum Ausdruck gebrachten Angleichungsgrundsatz, wonach ein Strafgefangener nur solchen Beschränkungen unterliegen soll, die für den Freiheitsentzug und die Behandlung notwendig sein. Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt das Merkmal des „angemessenen Umfangs“ der vollen gerichtlichen Überprüfung.

Das Maß der Angemessenheit richtet sich dabei grundsätzlich nach der Größe des jeweiligen Hafttraumes, dessen Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit (vgl. Böhm/ Laubenthal a.a.O. Rn. 4; Calliess, a.a.O., § 19 Rn. 3). Für das Recht eines Strafgefangenen zum Besitz von Ermittlungsakten gilt dies jedoch nur eingeschränkt. Die Vollzugsbehörde hat ihr - am konkreten Einzelfall zu begründendes - Interesse an der Einhaltung von Sicherheit und Ordnung zusätzlich gegen den Anspruch eines Angeklagten auf wirksame Verteidigung und Gewährung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens abzuwägen, der auch bei einem Strafgefangenen nicht über Gebühr beschränkt werden darf (vgl. OLG Karlsruhe a.a.O.). Wegen der strengen gesetzlichen Regelungen zur Revision in Strafsachen, insbesondere der zwingend einzuhaltenden Revisionsbegründungsfrist (§ 345 Abs. 1 StPO), kommt dem Interesse des Antragstellers am Besitz sämtlicher Verteidigungsunterlagen bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ein besonderes Gewicht zu. Ein etwaiger mit der Herausgabe der Verteidigungsunterlagen an einen Strafgefangenen verbundener erhöhter Kontrollaufwand ist deshalb zur Gewährung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens hinzunehmen. Er könnte allenfalls zu einer quantitativen Beschränkung – nicht aber einer vollständigen Versagung führen, wenn aufgrund konkreter, auf den Einzelfall bezogener Tatsachen Anhaltspunkte für einen Missbrauch durch den Strafgefangenen vorliegen, Aber auch wenn sich danach eine quantitative Beschränkung als zulässig erweisen sollte, wäre bei umfangreicherem Aktenbes-

tand im Hinblick auf die gesetzlichen Fristen deren kurzfristiger Tausch zu ermöglichen; während eines laufenden Revisionsverfahrens ließe sich ein Aktentausch lediglich zum 14-tägig stattfindenden Kammertag nicht rechtfertigen.

Hier ist eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt Burg, falls dem Antragsteller alle Unterlagen ausgehändigt worden wären, welche das seinerzeit gegen ihn geführte Strafverfahren betreffen, nicht zu erkennen und wurde auch von der Antragsgegnerin nicht konkret dargetan. Sie stützt ihre Entscheidung - wie sich aus den im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen ergibt - vielmehr ausschließlich auf pauschale Erwägungen, wobei die von ihr vorgenommene Begrenzung auf vier Aktenordner mangels auf den Einzelfall ausgerichteter und nachvollziehbarer Begründung zudem willkürlich erscheint.

Bereits die von der Antragsgegnerin offenkundig zulasten des Antragstellers unterlassene Abwägung führt zur Rechtswidrigkeit der beanstandeten Entscheidung.

Der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer wird aufgehoben. Weitergehende Feststellungen, die geeignet wären, die Entscheidung der Antragsgegnerin rechtsfehlerfrei erscheinen zu lassen, sind nicht zu erwarten. Die unterlassene Abwägung ist nach Eintritt des erledigenden Ereignisses nicht nachholbar. Der Senat entscheidet daher gemäß §§ 119 Abs. 4 S. 2, 115 Abs. 3 StVollzG in der Sache selbst und stellt die Rechtswidrigkeit der Maßnahme fest.